

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstr. 9

10179 Berlin

- nachrichtlich an alle Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet -

Berlin, 15.12.2021

BRAK-Nr. 479/2021

Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt – EntschlieÙung / Prüfbitte des Deutschen Bundestages

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich mit der oben genannten Thematik in seiner Sitzung am 08.12.2021 befasst. Die Ergebnisse der Diskussion sowie der Abstimmungen möchte ich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Rechtsprechung sowie insbesondere das in der letzten Legislaturperiode abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren zwingen uns anzuerkennen, dass die Entwicklungen zu einer Verstärkung zulässiger Rechtsdienstleistungen durch nichtanwaltliche Dienstleister führen.

Das Rad der Geschichte werden wir nicht zurückdrehen können; deshalb steht die RAK Berlin den Forderungen mancher Regional- und Landeskammern, die gegen das o.g. Gesetz früher vorgebrachten Argumente jetzt zu wiederholen und zu vertiefen, ablehnend gegenüber. Was soll damit erreicht werden; argumentative Redundanz ist – zumal wenn sie erfolglos war – kontraproduktiv, zumindest nicht zielführend.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des neuen Koalitionsvertrages. Auch wenn es bisher nur Absichtserklärungen sind – er führt zu einer weiteren Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes, ggf. sogar in eine (fast) vollständige Freigabe des außergerichtlichen Rechtsberatungsmarktes für nichtanwaltliche Rechtsdienstleister.

Diese Entwicklungen gilt es auch von Seiten der BRAK konstruktiv zu begleiten. Das Errichten argumentativer Brandmauern ist unzweckmäßig; die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Reform des Erfolgshonorars haben dies sehr deutlich gezeigt.

2. Das Nebeneinander von anwaltlichen und nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern, kann dann als Chance für die Rechtsanwaltschaft angesehen werden, wenn die besonderen Qualitätsmerkmale der Anwaltschaft und dessen herausgehobene Stellung gestärkt werden. Vor diesem Hintergrund tritt die RAK Berlin Bestrebungen entgegen, auf nichtanwaltliche Rechtsdienstleister unreflektiert oder in einem großen Ausmaß anwaltliche Berufspflichten zu übertragen. Denn diese Berufspflichten, die im Interesse der Rechtsuchenden statuiert wurden, stärken das Alleinstellungsmerkmal der Anwaltschaft. Würden demgegenüber eine Vielzahl anwaltlicher Berufspflichten auf nichtanwaltliche Rechtsdienstleister übertragen werden, stellt sich viel stärker als bisher die (statusgefährdende) Frage, was einen nichtanwaltlichen Dienstleister dann noch von einem Anwalt unterscheidet.

Dies gilt vor allem für die Verschwiegenheitsverpflichtung eines Anwalts. Diese soll nach Auffassung des Vorstandes der RAK Berlin nicht auf nichtanwaltliche Rechtsdienstleister übertragen werden. Die Verschwiegenheitspflicht ist ein die Stellung des Rechtsanwalts in besonderer Weise auszeichnendes positives Merkmal.

Mit großer Mehrheit hat sich der Vorstand der RAK Berlin dafür ausgesprochen, den nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern das Verbot der Umgehung einer rechtsanwaltlichen Vertretung sowie die Verpflichtung zur Sorgfalt bei anvertrauten Vermögenswerten und unverzüglichen Auszahlung von Fremdgeldern aufzuerlegen.

Mit Mehrheit hat sich der Vorstand der RAK Berlin dafür ausgesprochen, nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern das Gebot der sachlichen Werbung sowie das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen aufzuerlegen. Der Schwerpunkt bei der Regelung eines Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen muss jedoch aus unserer Sicht auf einem Aspekt liegen, der – aufgrund des „Fremdbesitzverbotes“ – bisher bei der Anwaltschaft nicht im Fokus steht: der Widerspruch zu eigenen ökonomischen Interessen. Es ist aus unserer Sicht erforderlich, dass nichtanwaltliche Rechtsdienstleister Beteiligungsverhältnisse an ihrem Unternehmen transparent darstellen und offenlegen. Dazu gehören auch Beherrschungs-, Gewinnabführungs-, Treuhand- und sonstige gesellschaftsrechtliche Konstruktionen.

Zudem muss ein Mechanismus gefunden werden, der nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern untersagt, zum Beispiel gegen eigene Anteilseigner namens eines Dritten Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

Demgegenüber sprach sich der Vorstand mehrheitlich gegen eine Verpflichtung der nichtanwaltlichen Rechtsdienstleister zur Unterhaltung einer – gleich in welcher Höhe – Berufshaftpflichtversicherung aus.

3. Die Fragestellungen im Schreiben des BMJV, das uns mit der BRAK-Nr. 479/2021 übermittelt wurde, verstanden die Mitglieder des Vorstandes der RAK Berlin auch dahingehend, Vorschläge für nicht mehr erforderliche anwaltliche Berufspflichten zu unterbreiten.

In der Diskussion kam der Vorstand zu der Auffassung, dass das Verbot der anwaltlichen Werbung auf Erteilung eines Auftrages im Einzelfall entfallen soll. Es liegen keine überzeugenden Gründe vor, warum eine – weiterhin sachliche! – Werbung gegenüber Rechtsuchenden um ein einzelnes Mandat untersagt werden soll. Der Rechtsuchende ist frei in seiner Entscheidung einer Mandatserteilung; in einer immer stärker rechtlich regulierten und komplex strukturierten Rechtsordnung ist der Rechtsuchende vermutlich auch dankbar, wenn ihm bestehende Rechtspositionen aufgezeigt und für die Durchsetzung derselben Unterstützung angeboten wird. Gepaart mit den jetzt bestehenden Möglichkeiten eines Erfolgshonorars kann dies eine Win-Win-Situation für die Anwaltschaft und die Rechtsuchenden sein.

4. Mit überwältigender Mehrheit befürwortet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin eine Aufhebung der Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung einer Kanzlei, soweit sichergestellt ist, dass postalische Zustellungen im Inland und elektronische Zustellungen an den Anwalt erfolgen können.

Der Vorstand hat sich dabei auch mit der Beschlussfassung auf der jüngsten Satzungsversammlung beschäftigt. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob der allein durch die Begründung eines Beschlusses der Satzungsversammlung transportierte Gedanke, dass nunmehr eine „virtuelle Kanzlei“ ausreiche und an der räumlichen Einrichtung einer Kanzlei – wie nach Rechtsprechung und Kommentierung bisher – nicht mehr festgehalten werden kann, ausreichend ist. Dem steht aus unserer Sicht der Wortlaut des § 27 Abs. 1 BRAO entgegen. Dieser kann durch Satzungsrecht und erst recht nicht durch ein „obiter dictum“ in der Begründung zur Änderung einer Überschrift im Satzungsrecht ausgehebelt werden.

Die Argumentationsrichtung sowie die Auffassung der Satzungsversammlung werden vom Vorstand der RAK Berlin jedoch begrüßt. Wie der Rechtsanwalt seine Kanzlei organisiert und strukturiert, kann und muss ihm überlassen werden.

Mit der Veränderung des § 27 BRAO (Kanzleipflicht) würden dann auch Änderungen im Zusammenhang mit der Vertreterbestellung eines Rechtsanwaltes einhergehen.

5. Mehrheitlich hat sich der Vorstand der RAK Berlin für eine Aufhebung des Verbots der Abgabe oder Entgegennahme von Mandatsvermittlungsprovisionen (§ 49b Abs. 3 BRAO) ausgesprochen. Die Mehrheit war der Auffassung, dass die Schutzwirkung dieser Regelung aus dem absoluten Gebührenunterschreitungsverbot erwuchs. Nachdem dies jedoch in erheblicher Weise gelockert wurde und jetzt zusätzliche Möglichkeiten der Vereinbarung eines Erfolgshonorars bestehen, sieht die Mehrheit des Vorstandes der RAK Berlin kein Erfordernis für diese Regelung. Auch die (wirtschaftliche) Unabhängigkeit der Anwaltschaft ist bei Annahme bzw. Zahlung von Vermittlungsprovisionen nicht gefährdet.

Demgegenüber sah eine Minderheit des Vorstandes weiterhin ein Erfordernis für die derzeitigen Regelungen zur Vermittlungsprovision. Es sei nicht auszuschließen, dass gerade in „Zusammenarbeit“ mit Rechtsschutzversicherern oder auch im Zusammenhang mit neuen Gestaltungsformen bei der Bürogemeinschaft nicht nur die Unabhängigkeit beeinträchtigende sondern sie zerstörende Wirkungen eintreten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen